

Richtlinie der Gemeinde Wagenfeld

zur Förderung des Erwerbs von Altbauimmobilien

Um Leerstände von vorhandenen Altbauimmobilien zu beheben, ältere Gebäudesubstanz zu verbessern, den Bedarf an Flächen für neue Wohnbaugebiete zu begrenzen und die vorhandenen Strukturen in den älteren Wohnbaugebieten sowie in den Zentren von Wagenfeld und Ströhen zu stärken, fördert die Gemeinde Wagenfeld nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauimmobilien auf Grundlage folgender Bestimmungen:

1. Allgemeines:

- 1.1 Eine Altbauimmobilie im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Wagenfeld, welches mindestens 50 Jahre alt ist, gerechnet ab Bezugsfertigstellung (1. Einzugsdatum).
- 1.2 Die Förderung erfolgt nach eigenem Ermessen durch die Gemeinde Wagenfeld und nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden. Jede Altbauimmobilie ist grundsätzlich nur einmal förderfähig.
- 1.3 Über Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Wagenfeld berücksichtigt.
- 1.4 Der Antrag auf eine Förderung nach dieser Richtlinie ist vor Erwerb der Altbauimmobilie zu stellen. Maßgeblich ist das Datum des notariellen Kaufvertrages.
- 1.5 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.6 Anspruchsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
- 1.7 Jeder Antragsteller(in) muss diese Richtlinie schriftlich anerkennen.
- 1.8 Handelt es sich bei den Antragstellern um verheiratete Paare oder um Lebenspartnerschaften, so ist jeder Partner berechtigt, einen Antrag zu stellen. Gefördert werden kann bei getrennten Anträgen jeweils die Hälfte des Förderbetrages.
- 1.9 Förderfähig sind ausschließlich Altbauimmobilien, die unter fremden Dritten (Rechtsgeschäfte unter Verwandten bis zum 3. Grade sind von der Förderrichtlinie ausgeschlossen) gehandelt werden sollen.

- 1.10 Im Einzelfall kann abweichend von der Richtlinie entschieden werden. Hierzu ist ein Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Wagenfeld erforderlich.

2. Förderung

Gefördert werden auf schriftlichen Antrag mit einmaligen Förderbeträgen

- a) der Erwerb von Altbauimmobilien
- b) der Abbruch von Altbauimmobilien und Errichtung eines Ersatzneubaus an gleicher Stelle

3. Altbauerwerb

- 3.1 Für den Erwerb einer Altbauimmobilie und anschließender Sanierung gewährt die Gemeinde Wagenfeld auf Antrag eine Förderung von 5.000 €.
- 3.2 Der Antragsteller hat die Altbauimmobilie selbst mindestens 5 Jahre in seinem Eigentum zu behalten. Eigentumsübergänge im Rahmen von Erbschaften oder Schenkungen sind unschädlich. Eine Nichteinhaltung führt zum Rückzahlungsanspruch der Gemeinde Wagenfeld.
- 3.3 Der Förderzeitraum beginnt ab Bezugsfertigkeit und Innutzungsnahme der Altbauimmobilie und gilt 5 Jahre. Voraussetzung ist, dass die Umschreibung des Grundeigentums im Grundbuch erfolgt ist. Sollte die Umschreibung noch nicht bei Einzug erfolgt sein, so beginnt der Förderzeitraum mit Umschreibung im Grundbuch.
- 3.4 Entfallen während des Förderzeitraumes die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung (z.B. durch Veräußerung der Altbauimmobilie), ist die gesamte Förderung an die Gemeinde Wagenfeld zurück zu zahlen. Der Förderanspruch erlischt automatisch an dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung entfallen. In Härtefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wagenfeld.
- 3.5 Der Antrag auf einmalige Förderung (Altbauerwerb) ist vollständig auszufüllen und mit der unwiderruflichen Einverständniserklärung des/der Grundstückseigentümer(in), dass dieser bereit ist/sind die entsprechende Altbauimmobilie an den/die Antragsteller(in) zu veräußern.
- 3.6 Für die Auszahlung ist die Umschreibung des Eigentums auf den/die Antragsteller(in) erforderlich. Solange die Umschreibung nicht erfolgt ist, unabhängig von dem Umschreibungshindernis, kann eine Förderung nicht ausbezahlt werden.
- 3.7 Der/die Antragsteller hat/haben gegenüber der Gemeinde bei Antragstellung darzulegen, welche Sanierungsmaßnahmen erfolgen sollen. Es ist innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Immobilie mit Originalrechnungen

nachzuweisen, dass 100 % der bewilligten Fördersumme für Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen investiert wurden. Erst nach Vorlage der Originalrechnungen für die Sanierungsmaßnahmen von mindestens der Höhe der beantragten Fördersumme wird die Förderung ausgezahlt. Die Anschaffung von beweglichem Vermögen fällt nicht darunter (Küche etc.).

4. Förderung eines Gebäudeabbruchs und Ersatzneubaus

Für den Abbruch einer Altbauimmobilie und die Neuerrichtung eines Ersatzbaus an gleicher Stelle gewährt die Gemeinde Wagenfeld auf Antrag die Förderung gem. Ziff. 3. Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

5. Zwangsversteigerung einer Altbauimmobilie

- 5.1 Dem Erwerb einer Altbauimmobilie durch Kauf wird die Ersteigerung einer Altbauimmobilie im Rahmen einer Zwangsversteigerung gleichgestellt.
- 5.2 Der Antrag auf einmalige Förderung (Altbauerwerb) ist in dem Fall einer Zwangsversteigerung innerhalb von vier Wochen nach dem Zwangsversteigerungstermin vollständig auszufüllen und bei der Gemeinde einzureichen. Die unwiderrufliche Einverständniserklärung des/der Grundstückseigentümer(in) entfällt.
- 5.3 Die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 06.03.2018 in Kraft.

Wagenfeld, den 06.03.2018


Kreye
Bürgermeister

